

Ein 500jähriger Viehweidenvertrag zwischen Altensteig
und dem badischen Murgtal.

Wer mit der Geschichte der Murgtalortschaften vertraut ist und von all den zahlreichen Rechten schwäbischer Bauern aus dem Enztal an badischen Brunnen und auf badischen Wegen Kenntnis erhalten hat, dem erst wird der nachstehende, vom Original veröffentlichte "Vertrag" geläufig werden. Zahlreich waren die "Spenne" wegen der Viehweiden. Grund dazu gab die verhältnismäßig große Viehwirtschaft der beiden benachbarten Täler Murg- und Enztal. Wenn jene Viehherden von anno dazumal noch weiden würden - wahrlich: Deutschland hätte in Dingen der Viehwirtschaft Überproduktion.

Lassen wir die Urkunde selber berichten:

Im Jahre 1463 wurde zwischen dem Kirchspiel Altensteig und demselben von Gernsbach ein Vergleich wegen der Weide in der Rombach abgeschlossen. Eine Urkunde lautet:

"Zu Wissen, als Spenn (Streit) zwischen denen von Altensteig und denen von Gernsbach etlicher Weide halber auf dem Grund gewesen und erwachsen sind, als sie sich denn derselben Spenn eines Auftrages auf Georgen von Bach als ein gemein Nachbar eines Anlaß betragen gehabt haben, deshalb Gemein und Zusatz mit ihrem Spruch der Partei gewiesen haben, als hernach geschrieben steht:

Jtem weil sie mit der Spenn nicht wissend, auch nicht gesehen haben, so soll jegliche Partei zwei Mann dargeben und dazu einen Obmann wählen, und wenn sie des Obmanns nicht eins werden, so sollen sie ein Loos wer-

fen und wenn dies geschehen ist, so sollen dieselbe Spenn die fünf eigentlich und gründlich erkennen und besehen und dazu beider Teile Briefe, Kundschaften und Red anhören und darauf gütlich sich unterstehen zu richten. Möchte das aber nicht sein, so sollen die fünf mit ihrem Spruch Entscheid geben, und auf das, so haben die fünf mit Namen Lenz Göller, Gurguth Schultheiß zu Horn, als der Gemeind Heinrich Welper zu Dürrweil und Oberlin Atzenberg von Simmersfeld als Zusätze von der von Altensteig wegen Cuntz Erhard und Hans Brunast Zusätze von der von Gernsbach wegen mit beider Parteien Wissen und Willen ihre Spenn des obgenannten Weidgang berühret, gütlich vertragen und gewiesen als hiernach geschrieben steht:

Jtem, die von Gernsbach und die Leut oberhalb Gernsbach bis gen Forbach alle fürbaß mit ihrem eigenen Gutvieh (+Weidevieh) fahren bis an die Süßenbach, da dieselbe Süßenbach in die Rombach fließt und dieselbe Rombach aufwärts bis in den Steingrund und vom Steingrund bis in den Steinbronnen und vom Steinbronnen durch den Wald schleicht bis auf die Scherr=Schleiß und was unterhalb liegt gen Altensteig, sollen die von Altensteig und was in ihr Kirchspiel gehört, mit ihrem eigenen Gutvieh ihren Weidgang haben, und sollen sie die von Gernsbach darinnen ungeirrt lassen. Desgleichen sollen die von Gernsbach auch was innerhalb gegen den Zielen gelegen ist, gegen Gernsbach zu auch nießen und brauchen mit ihrem Gutvieh ohne Hindernis des Kirchspiels von Altensteig. Doch ist hierinnen bemerkt worden und ausgedingt, daß das Zugvieh, das da Holz aus den Wäldern führt, die in der bestimmten Gegend liegen, auf beiden Seiten seine Weiden brauchen und suchen mag ohne Hindernis der von Gernsbach und des Kirchspiels von Altensteig. Und dazu,

welche Wald haben in den obgenannten Gegenden es sei eigener oder Lehenswald, denen sollen ihre Gerechtsame nach aller ihrer Notdurft vorausbehalten und bedingt sein, wie es von altersher war.

Zur wahren Ürkund dieses obgeschriebenen Entscheids sind zwei Briefe gleichlautend von einer Hand geschrieben und mit dem Jnsiegel der Bürger von Gernsbach und der Bürger von Altensteig gesiegelt worden und haben die von Gernsbach einen und die von Altensteig den andern Brief erhalten.

Gegeben auf Dienstag nach St. Jakobistag in dem Jahr als man zählt von der Geburt Christi vierzehnhundertsechzig und drei Jahre".

Vom Jahre 1463 an hatte also der Ort Reichen-
tal sowie Gernsbach und sämtlichen Gemeinden bis Forbach
das Recht, ihr Gutvieh bis über das obere Enztal hinweg
in die Gegend des jetzigen Schifferwaldes zu weiden.